


# Arbeitsplatz gleich Arbeitsplatz?

Am 02.11.2016 beschloss das Bundeskabinett die Änderung der Arbeitsstättenverordnung. Die geänderte Verordnung wurde am gleichen Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt somit am 3. Dezember 2016 in Kraft.

Am folgenreichsten ist wohl die Erweiterung des Begriffes „Arbeitsplatz“. Bisher waren Arbeitsplätze Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich die Beschäftigten bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeit nicht nur kurzfristig aufhalten mussten. Nun sind Arbeitsplätze Bereiche, in denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Dies wird viele Fragen aufwerfen – wir dürfen gespannt sein. Auch macht die Ausweitung des Begriffs eine Durchsicht - und ggf. Anpassung - aller „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR) notwendig. Für den Berufsstand ist wichtig zu wis-

sen, dass es grundsätzlich Pflicht der Arbeitgeber ist, frühzeitig präzise Anforderungen, die an eine Arbeitsstätte gestellt werden, als Planungsvorgaben zu formulieren. Das Arbeitsstättenrecht ist Teil der Sozialgesetzgebung. Mit diesem Bundesrecht und dem Bauordnungsrecht der Länder stehen sich zwei Rechtsgebiete gegenüber, die sich zwar im Objekt überlagern, sich jedoch hinsichtlich der Verantwortlichkeit unterscheiden. Klarstellend ist nun in der neuen ArbStättV formuliert: „Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung (Anm. ArbStättV) hinausgehen.“ 

Den Verordnungstext sowie weitere Informationen finden Sie unter: [www.byak.de/start/architektur/normung-und-innovation/normung/neues-aus-der-normung](http://www.byak.de/start/architektur/normung-und-innovation/normung/neues-aus-der-normung).